

W.B.

Die
Gründungs-Urfunde
der

Stadt Posen

vom Jahre 1253.

Erläutert

von

J. C. Kretzschmer,

Regierungs-Rath a. D.
und Ritter des eisernen Kreuzes und des rothen Adler-Ordens.



zum Besten der Wittwen und Waisen der an der Cholera verstorbenen Mitbürger.

Posen,
Druck und Verlag von Louis Merzbach.
1853.

Kretschmer

Gründungs-
Urkunde
der
Stadt
Posen

1853

Die
Gründungs-Urkunde

der

Stadt Posen

vom Jahre 1253.

Erläutert

von

J. C. Kretschmer,

Regierungsrath a. E.
und Ritter des eisernen Kreuzes und des rothen Adler-Ordens.

Wypożycza się
tylko do czytelní

Zum Besten der Wittwen und Waisen der an der Cholera
verstorbenen Mitbürger.

Posen,

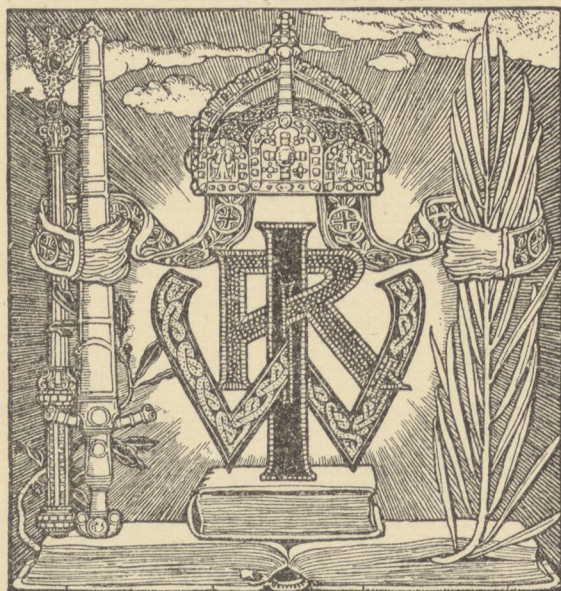
Druck und Verlag von Louis Merzbach.

1853.

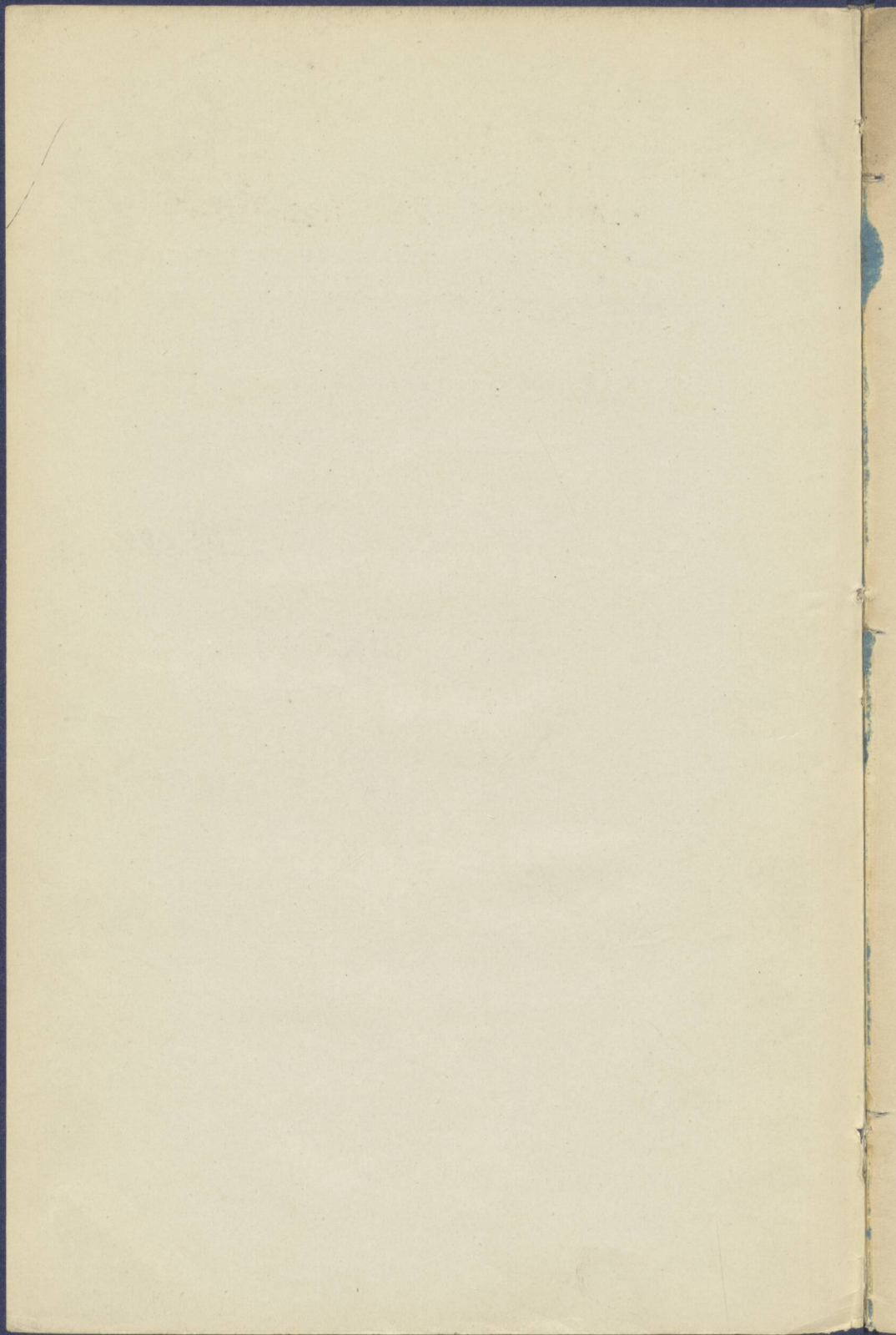


24100

KAISER·WILHELM·BIBLIOTHEK·POSEN



~~W.B.~~



W.B.

Die
Gründungs-Urkunde
der

Stadt Posen

vom Jahre 1253.

Erläutert

von

J. C. Kretzschmer,

Regierungs-Rath a. D.
und Ritter des eisernen Kreuzes und des rothen Adler-Ordens.



Zum Besten der Wittwen und Waisen der an der Cholera verstorbenen Mitbürger.

Posen,
Druck und Verlag von Louis Merzbach.

1853.



Der Obrigkeit
und
den Bewohnern der Stadt
bei der
sechsten Säcular-Feier

Joßens

gewidmet

vom
Verfasser.

Phobe, Silvarumque potens Diana
Lucidum coeli decus, o colendi
Semper et culti, date quae precamur
Tempore sacro.

Di probos mores docili juvenae
Di senectuti placidae quietem
Posnaniae genti date remque prolemque
Et decus omne!

Horatii Carmen saeculare. —

Sechshundert Jahre sanken in das unendliche Meer der Zeit hinab, seit Posen mit einem freilich sehr kleinen Anfange gegründet ward. Wir wollen gern glauben, daß schon früher einzelne dazu gehörige Häuser um und neben der herzoglichen Burg, dem heutigen Appellations-Gericht, mithin an der südlichen Seite des Marktes, als die Wohnungen der zur Burg erforderlichen Diener und Beamten, also der sogenannten Burgmannen gestanden haben können. Eben so mögen die Kurien der Domherrn auf dem Domplatz schon früher erbaut worden sein; denn der Dom ward schon 966 gegründet und kann die Schrodka jenseits des Doms als Dorf bestanden haben; aber als das Gründungs-Jahr der Stadt können wir wohl nur dasjenige annehmen, wo sie mit dem Stadtrecht bewidmet ward, und dieses um so mehr, als in der desfallsigen Urkunde ein Mann mit Namen Thomas genannt wird, der es übernommen hatte und damit beauftragt war, die Stadt mit Einwohnern zu besetzen, und dazu deutsche Kolonisten herbeizuziehen. Dieser Auftrag und die Verleihung des Stadtrechtes und zwar nach dem Muster des Magdeburgischen, geschah erst im Jahre 1253 und daher muß dieses Jahr auch, als das Gründungs-Jahr der Stadt angenommen werden.

Leider enthält die Urkunde nur die Jahreszahl, aber nicht das Datum der Ausstellung; wollen wir also die schönste Zeit des Jahres, nämlich die Rosenzeit desselben als die Gründungs-Periode annehmen, in dieser einen Tag auswählen, und diesen als den Gründungs-Tag

der Stadt freudenvoll begehen, in welcher wir freilich in der letzten Zeit so viele kummervolle Tage erlebten, die uns aber früher so viele freudige gewährte, und welche uns die Hoffnung gestattet, noch manche frohe Stunden in ihren Wällen verleben zu können.

Noch ist die Rosenzeit nicht angebrochen, selbst der Neujahrstag ist (indem ich dieses schreibe) noch nicht erschienen, aber die Zeit der Noth ist da, und verlangt, daß jeder das Seinige nach seinen Kräften beitrage, um sie zu lindern, die fürchterliche Seuche, die verheerende Cholera fordert täglich ihre Opfer. — Diese Blätter welche für die Säcular-Feier bestimmt waren, erscheinen aber schon jetzt, weil die Noth sie vor der Zeit in's Leben ruft. „Man kann des Guten nie zu früh und nie zu viel thun!“

„Todes-Asche lag auf manchem Heerd!“

Diese Blätter sollen einen geringen Beitrag liefern, um die Thränen der Wittwen und Waisen, deren Versorger und deren mütterliche Pflegerinnen die fürchterliche Seuche dahin raffte, zu trocknen, und dahin wirken, ihnen wenn auch nur auf Stunden das Unglück leichter tragen zu machen, welche diese Verderberin aus Osten her über uns brachte. Im Osten geht das alles belebende Gestirn, die Sonne, auf, im Osten erwachte die christliche Religion, sonst ist uns aber von dorthier noch nicht viel Gutes zugeflossen und scheint uns von dort auch nicht erwarten zu lassen, denn seit den Völkerwanderungen welche die Welt zerrütteten, und Künste und Wissenschaften, die auf das Herrlichste blüheten, in die Nacht des Mittelalters stürzten, hat uns die freundliche Morgen-Sonne nur von dort aus ihren ersten Schein, sonst aber auch nicht viel tröstliches gesandt; aber jene milden Gaben, das Licht des Lebens, die Sonne, und das Licht des Gemüths, die Christus-Religion, heißen schon unsere ganze Dankbarkeit, so daß wir wohl das Böse vergessen können, was uns von dort her schon zu Theil ward und uns in Zukunft noch bedroht. Es sind die Schatten der finstern Nacht, welche die erwachende Sonne vertreibt und die noch über die Erde hinstreichen, bis sie der alles belebende Göttin des Tages weichen. —

Die Christus-Religion machte freilich einen Umweg, ehe sie zu uns gelangte; die milde Trösterin in den Leiden der Tage scheute Anfangs den kalten Norden. Sie wanderte von Osten nach Westen und kam dann von dort zu uns. Künste und Wissenschaften drangen ebenfalls dem alles belebenden Strahl der Sonne entgegen, wie die Blumen ihre Kelche der Sonne zuwenden. Im Osten strahlt der erste Morgenschein, aber wenn die Sonne im Mittag steht, dann erwärmt sie erst die ganze Erde und wekt ihre Pflanzen zum fröhlichen Gedeihen. So auch mit dem

Menschen-Geschlecht rücksichtlich der geistigen Bildung; der erste Mensch roh und ungebildet, und nur durch seine Bildungsfähigkeit vom Thier unterschieden, kam aus dem Osten. Die geistige Bildung überstrahlte ihn aus Süden mit der Mittagswärme des Gemüths.

Herzog Miesko von Polen herrschte hier und wohnte auf seiner Burg **Posen**, er nahm den christlichen Glauben an und suchte ihn unter seine Völker zu verbreiten. Er gründete den Dom im Jahre 966. Jetzt siedelten sich um den Dom Leute an, weil der Besuch des Gottesdienstes die Landbewohner dorthin zog, und sich dort durch das Zusammenreffen der Leute der Verkehr belebte. So dehnte sich der Anbau um den Dom immer weiter aus. Zuerst wurde wohl die Schrodka angelegt, aber der Platz hinter dem Dom reichte nicht mehr aus, als die Zahl der Ansiedler sich vermehrte. Hierzu kam auch der Wunsch, vor dem Dom und an dem Strom zu wohnen, welcher den Transport von Gütern erleichterte, und wo die Wohnplätze auch die Benutzung der Fischerei begünstigten. Diese beiden Umstände mögen wohl die neuen Ansiedler veranlaßt haben, sich auf dem linken Ufer des Stromes anzubauen. Endlich stieg der Boden dort auch empor, und die höhere Lage sicherte mehr gegen die Ueberschwemmung des Flusses.

Von der andern Seite kamen diesen Ansiedlern die Burgmannen entgegen. Das Gefinde des Fürsten und alle Gewerbtreibende welche ein Fürstenhof bedarf, siedelten sich zu den Füßen des Schloßbergs an, theils weil es der Betrieb des Gewerbes heischte, theils weil sie dort Schutz gegen feindliche Anfälle von den Zinnen der Herzogs-Burg hinab fanden. Dieses waren die eigentlichen Burgmannen, Handwerker welche für den Hof arbeiteten, Gefinde des Fürsten und Leute die zur Vertheidigung der Burg dienten, und welche nur ein feindlicher Angriff auf der Burg vereinigte, die aber in friedlichen Zeiten geräumigere und bequemere Wohnungen suchten. So kam mit der Zeit der gewerbtreibende Theil der Anbauenden mit den Hofleuten vom Schloß her zusammen. Und ist es nicht noch jetzt so? wohnen nicht die Beamten mehr auf dem Berge beim Schloß, dem jetzigen Appellations-Gericht, und die Gewerbtreibenden in der Unterstadt?

Dies ist fast die Entstehungs-Geschichte jeder Hauptstadt außer Berlin und anderer, wo es keine Berge, sondern nur Sand-Ebenen giebt. Auf einem Hügel erbaute man das fürstliche Schloß, welches oftmals befestigt ward, an dessen Abhang und Fuß siedelte sich das Hofgefinde und die für den Fürsten arbeitenden Handwerker, die Kaufleute welche die Bedürfnisse des Fürsten und seines Hofstaats schaften und der ganze



Anhang eines Fürsten-Hofes an, und weil sie an und um der Burg wohnten, erhielten sie den Namen Burgmannen, zusammen gezogen und auf lateinisch burgenses, woraus endlich Bürger ward.

Die Triebfeder des Anbaus der Stadt, der Vereinigung der Burgmannen mit den Domleuten, war ein Deutscher Namens Thomas, die Geschichte hat uns seinen Familien-Namen nicht aufbehalten, weil in jener Zeit noch keine Familien-Namen bestanden, die Fürsten nach ihren Ländern, die Edelleute nach ihren Gütern oder nach Zeichen, Thieren, Rosen, Sternen u. s. w. zu benennen pflegten, die sie in ihren Wappen aufnahmen. Oft gaben sie sich auch redende Nahmen und führten deren Gegenstand in dem Wappen auf. Thomas erbat sich und erhielt von den Fürsten Premisl und Boleslav die Erlaubniß die Stadt zu gründen. Er war ein Deutscher, dieses zeigt sein ächt deutscher Name Thomas, und die Vorliebe, welche sich in der Stiftungs-Urkunde für die Deutschen ausspricht. Der Name ist nur bei Deutschen, aber bei Bewohnern Slawischen Stammes minder gewöhnlich.

Bei der Gründung Posen's ging es so zu, wie wir aus unzähligen Urkunden wissen, daß es bei der Gründung von Städten und Dörfern in Preußen und Pommern, besonders in den Zeiten geschah, als Pommern in den Kriegen zwischen den Herzögen jenes Landes mit den Polen und Preußen in dem dreißigjährigen Unterjochungs-Kriege zwischen dem Orden und den Eingebornen desselben, gänzlich verwüstet worden war.

Gleichzeitig litten zu derselben Zeit die Bewohner des Rheins und der Weser von heftigen Ueberschwemmungen. So reißend die Ströme ihre Ufer überflutheten, eben so wüthend war damals oft das Meer. Mangelhafte Schutzwehren vermochten damals auch wohl noch nicht die Wogen der Ströme und des Meeres zu zügeln. Es war die Zeit, wo in Holland ein ganzer Landstrich vom Meer verschlungen wurde und statt dessen das jetzige sogenannte Neue Tief entstand. In Pommern versanken damals die blühenden Handelsstädte Julin und Wineta von den Wogen verschlungen.

Außer den Verwüstungen, welche die Bewohner der Flüsse vertrieben und sie zwangen entferntere und gefahrlosere Wohnplätze aufzusuchen, scheint sich auch damals wie jetzt, der Deutschen ein Auswanderungs-Trieb bemächtigt zu haben; so wie der Auswanderungs-Schwindel jetzt besonders, die Rheinländer, aber leider auch viele Bewohner der östlichen Theile Deutschlands nach Westen und über das Meer nach Amerika treibt, eben so richtete sich das Bestreben der Auswanderungslustigen damals nach dem Osten; das von den Kriegen verheerte Pommern, Preußen

und Polen war ihr Ziel. Damals trieb die Noth die Deutschen von ihren Wohnsitzen und sie suchten die durch Kriege entvölkerten Länder; jetzt ist allein die Sucht sich zu bereichern der Antrieb zur Auswanderung. Die Ansiedelungen geschahen zu jener Zeit, wie es uns viele Urkunden aus dem Ende des 12ten und aus dem 13ten Jahrhundert lehren in derselben Weise. Es trat nämlich ein Mann als Unternehmer auf, und bewarb sich bei den Landesherren um einen gewissen Landstrich von einer bestimmten Anzahl Hufen (mansos) oder Joche (jugern, d. h. so viel Land, wie ein Joch Ochsen in einem Tage umpflügen konnte) und verglich sich mit diesem über die davon zu zahlende Abgabe und Zinsen, wogegen er sich verpflichtete Anbauer für den erlangten Landstrich zu beschaffen. Die Beschaffung dieser Kolonisten war nun des Unternehmers Sache, so wie die Vertheilung des ihm zur Verfügung gestellten Landes, wobei er sich denn gewöhnlich eine Anzahl von Hufen als Proreneticum und Lohn seiner Mühe für sich abgabefrei vorbehielt.

Diese Geschichte des Anbaues unbewohnter oder in den Kriegen verwüsteter Ländereien kommt dem Geschäftsmanne und besonders dem Juristen in zahllosen Urkunden vor, und war auch diejenige der Entstehung von Posen und der Erbauung und Bevölkerung von dessen Stadt=Dörfern.

Hier war jener Unternehmer, welcher Kolonisten sammelte, um Posen zu erbauen oder wieder herzustellen und die umliegenden Dörfer zu errichten oder von Neuem zu bevölkern, ein gewisser Thomas, dessen wir schon oben erwähnt haben. Er erwarb von den Herzögen Premisl und Boleslav eine Strecke Landes, auf welcher Posen errichtet ward. Durch die nachfolgende Stiftungs-Urkunde, welche wir hier in der Ursprache, der lateinischen, nebst einer deutschen Uebersetzung, folgen lassen, und mit Anmerkungen erläutern, wurde ihm der Landstrich auf welchem durch deutsche Kolonisten Posen und dessen Stadtdörfer erbaut und bevölkert wurden, überwiesen.

Diese kleine Schrift war eigentlich als Festgabe zu der Feier des sechshundertjährigen Bestehens der Stadt bestimmt, sie ward der Obrigkeit und den guten Bürgern **Posens** und auch allen, den freundlichen Ort bewohnenden Nichtbürgern gewidmet, sie sollte ihnen als ein Andenken an die merkwürdige 600jährige Säcularfeier des Bestehens dieser theuren Stadt dienen, aber Umstände verändern die Sache! Die Weihe bleibt dieselbe, aber die Blätter erscheinen früher, weil das Unglück die Bewohner Posens überschnell danieder drückte, und der Ertrag derselben dienen soll, um die Wittwen und Waisen der Bewohner unserer Stadt zu unterstützen, welchen die fürchterliche geherrscht habende Seuche, ihrer

Väter, ihrer Versorger und Ernährer beraubte. — Möge das Publikum Posen dem zu früh in's Leben getretenen Kinde sein Wohlwollen schenken und es freundlich aufnehmen.

Mehrfach haben in früheren Jahrhunderten die Pest und ansteckende Seuchen die theure Stadt heimgesucht! Möge die jetzt verheerende Krankheit die letzte sein, die den guten Ort trifft. Mögen die Wunden, welche sie so manchen Familien schlägt, bald heilen, möge sie nie ein ähnliches Unglück wieder treffen und Ruhe und Friede, Gesundheit und Wohlstand seine Bewohner bis in die fernsten Zeiten beglücken. Amen!

Stiftungs-Urkunde

der Stadt

POSEN

vom Jahre 1253.

In nomine domini Jesu Christi, amen. Quia soli divinitati convenit in nullo deficere et omnium memoriam habere. Ideo condicionis humanae fragilitas artificio sibi remedium quaesivit, in quo vigor fabricae naturalis opificis voluntate defecit. Ne igitur quod agitur in tempore cum evolutione temporis a memoria evanescat, Apicum Characteribus assolet aeternari. Quam ob rem praesentibus et futuris presentem paginam inspecturis innotescat. Quod nos, Premisl et Boleslaus fratres uterini divina miseratione duces Poloniae propriae voluntatis arbitrio et usi baronum nostrorum consilio et de consensu venerabilis in Christo patris domini Bogufhali, Epis. totiusque Capituli posn. ecclesie honesto viro Thome ejusdem posteris civitatem, que Poznań vulgariter nuncupatus jure teutonico contulimus collocandum in ea libertatem octo annis confirmantes ut cives ejusdem civitatis infra libertatem terram nostram intrandi et exeundi cum mercibus et aliis utilitatibus sive per fluvium qui Wartha vocatur a telonia et moneta et ab omnibus aliis vexationibus quibus vexari potuerint liberos esse pronunciamus, ita ut elapsa libertate teloneum per medium solvant, fluvium vero qui Wartha dicitur secus praefatam civitatem fluentem per milliare unum ex utraque parte cum omnibus

utilitatibus in piscibus capiendis et molendinum construendis scilicet civibus praedictae civitatis in perpetuum contulimus possidendum. Villas quas ad saepe dictam civitatem contulimus est Aratorum cum Piotrowo, Segran, Starolaca, Nencow, Spircov, ambas villas quae Werbice dicuntur, Ysicz, Panzlay, Nestachow, Pancow, Sidlow, ambas villas vinitorum exceptis vineis, villam Boguece, villam Onolfi in quibus concessimus memorato avvocato ejusque posteris triginta mansos pro agris semandis et civibus ejusdem viginti mansos pro pascuis animalium in perpetuum libere possidendos. Cum autem advocatus ad sepe dictam civitatem et ad villas supra scriptas advocaverit et locaverit teutonicos, elapsa libertate quintum mansum in ipsis libere semper sit percepturus ea condicione mediante ut de singulis mansis dimidiam marcam argenti pro decima tempore statuto solvat. Volumus etiam ut cives ejusdem civitatis in villis supra dictis omnes utilitates quae nunc sunt et in posterum provenire potuerint ut est in construendis molendinis et venandis feris, excepto molendino fratrum praedicatorum liberum semper obtineant. Concessimus etiam ut molendinum quod Henricus antiquus scultetus ex nostra donacione possedit predictus advocatus ejusque posterij jure hereditario sic possidendum et cives praenominate civitatis jus secundum formam. Medburgen civitatis mediam prolatacionem de judicio respondentes innoxium et illibatum de nostra donacione perpetuo gaudeant possidere, ea racione mediante ut ullus teutonicorum in districtu domini nostri constitutus ipsa jura vilipendendo preter jam dictam civitatem alias requirere non presumat. Item concessimus ut nullus nomine nostro vel nomine nostri castellani seu nomine alterius cujusquam potestate, judicio quod prefatus advocatus una cum civibus suis infra circulum anni tribus temporibus pro tribunali omnimodum causam judicantes sedebunt interesse presumat, sed in horum et aliorum omnium jurium perceptione plene gaudeat ipsa civitas possessione liberatis. In predictis vere temporibus jam dictus advocatus, a quolibet judicio condemnato octo solidos denariorum secundum monetam civitatis sit percepturus et infra quatuordecim dies condemnatus quatuor solidos solvat et singulis diebus condemnatus unum solidum solvat et de juramento sex denarios. De singulis vero curiis in eadem civitate constructis et ortis extra eandem plantatis et de omnibus apotecis quae in eadem construui potuerint finita libertate cives prefatae civitatis dimidium

Scotum, argenti solvent, de Judicio vere predictus advocatus tam infra quam extra libertatem, tercium denarum semper sit percepturus et omnes utilitates de prefatis curiis et apotecis infra eandem civitatem et ortis extra constructis ad nos spectantes jam dicte civitati contulimus in subsidium libere possidendas et hospites cum expensis venalibus ad ipsam venientes a teloneo et moneta liberos facimus et immunes. Concessimus de consensu sepedicto domini B. Epi. poznan. civibus in eadem civitate ecclesiam constituere, que in divino officio debet regnare et diebus debitis, cum cruce circumire. In ipsa vero civitate anuale forum a nobis et a nostris in domino nostri constitutis intra libertatem statuimus ut ullus in ea hominum infra ipsum forum valeat impediri. Item contulimus predicto advocato suisque successoribus duas cameras in domo quam in ipsa civitate pro mercatoribus edificabimus libere possidendas, de qua jus et fructum exceptis predictis cameris nos et posteri nostri volumus esse percepturi. De expedicione vero, que extra terram fuerit, cives eidem adesse non teneatur. In defensione autem terre adesse tenentur ut eo validius hostilis incursio reprimatur, ita ut predicta civitas plena custodia regnet. Promissimus etiam civibus ejusdem civitatis quatuor vigiles et duos balistarios in nostris expensis procurantes pro custodia civitatis exhibere et silvas tam infra quam extra districtum eorum pro domibus construendis et aliis necessitatibus absque omni panore contulimus succidendas. In super ipsis alienantes prohibemus ut ullus nostrorum subditorum ipsos pro aliquo debito vel casu extra territorium predictae civitatis id est in alio judicio compellat respondere. Si quis alius eos judicare presumpserit, judicium ipsius pronunciamus esse nullum et hominibus in terra nostra constitutis ad predictam civitatem ratione fori pro vendendis universis et emptis abducendis affluentibus concessimus ut teloneum in moneta solvant, hospites vero extra terminos terre nostre solvant. Insuper concessimus ut advocatus cum civibus suis tam in potu quam in pane et in omnibus aliis quibus uti debeant mensuram secundum cursum temporis diligenter disponentes statuant et quicquid de falsis utilitatis judicio derivari poterit mensuris, volumus ut ipsa civitas ipsam utilitatem per medium semper sit perceptura. Judiciorum nihilominus omnium ut est contentione, percussione suspensione et omni questione que inter teutonicos et polonos orla fuerit in ipsa civitate et extra ipsa sicut territorium

ejusdem occupat, premissis advocato suisque posteris auctoritatem tradimus adjudicandam et determinandam. Ut autem donacionis et confirmacionis nostre vigor tam presentibus quam futuris innotescat presentem paginam sigillorum nostrorum impressionibus dignum duximus roborandam. Acta sunt haec in Posnan anno ab incarnatione domini millesimo ducentesimo quinquagesimo tercio, presentibus his testibus Domarado iudice curie, Boguphalo castellano posnan., Eustachio filio Joannis, Pacozlao filio Sedrici et aliis quam pluribus.

Deutsche Uebersetzung
der
Gründungs-Urkunde
der
Stadt Posen
vom Jahr 1253.

Im Namen unsers Herrn Jesu Christi, Amen. Weil die Gottheit der Erde will; daß nichts verschwinde, sondern dem Andenken Aller aufbehalten bleibe, daher suchte die Gebrechlichkeit der menschlichen Verhältnisse, sich in einem Kunstwerk das Mittel, durch welches die Kraft des Werks der Natur durch den Willen des Künstlers ersetzt ward. Damit nun dasjenige was einstmals geschah nicht durch den Wandel der Zeit dem Gedächtnisse endtschwinde, pflegt man es durch Schriftzeichen zu verewigen, und wir thun deshalb den Lebenden und den Nachkommen durch gegenwärtige Schrift zu wissen: daß wir Premisl und Boleslav ¹⁾ leibliche Brüder durch Gottes Barmherzigkeit ²⁾ Herzöge von Polen, vermöge unsers eigenen Willens und auf den Rath unserer Landstände, so wie unter Einwilligung des Hochwürdigen Vaters in Christo, des Bischofs Boguphal ³⁾ und des ganzen Posenschen Dom-Kapitels dem ehrenwerthen Thomas ⁴⁾ und seinen Nachkommen vergönnen, die Stadt, welche Posen allgemein genannt werden soll ⁵⁾ nach deutschem Recht zu errichten. In derselben bestätigen wir auf acht Jahre das Recht, daß die Bürger dieser Stadt unter dessen Schutz in unser Land mit Handels-Waaren und andern nützlichen Dingen kommen, und es wieder verlassen können, auch auf dem Flusse der die Warthe genannt wird und befreien sie vom Zoll

und der Geld-Abgabe⁶⁾ und von allen anderen Ansprüchen, mit welchen sie belästigt werden könnten; dergestalt, daß sie nach Ablauf dieses Zeitraums den Zoll nach Billigkeit zahlen. Der Fluß aber, welcher die Warthe genannt wird und bei der genannten Stadt vorüber fließt, soll ihnen eine Meile weit auf- und abwärts mit allen Nutzungen von dem Fischfange und von der Anlage von Mühlen, zu besitzen, vergönnt sein;⁷⁾ jedoch mit der Ausnahme, daß wir in diesem Bezirke eine nach unserm Gefallen anzulegende Mühle uns vorbehalten wollen. Die Dörfer, welche wir der Stadt verleihen, heißen: Rattay nebst Piotrowo⁸⁾, Segran⁹⁾, Starolaka¹⁰⁾, Rencow¹¹⁾, Spircow¹²⁾, beide Dörfer welche Wirbice genannt werden¹³⁾, Osicz¹⁴⁾, Panzlav¹⁵⁾, Nestachow¹⁶⁾, Bancow¹⁷⁾, Sidlow¹⁸⁾, die beiden Dörfer der Weinbauer¹⁹⁾ mit Ausnahme der Weinberge, das Dorf Bogusch²⁰⁾, das Dorf Dnolfsi²¹⁾, in welchem wir dem gedachten Advokaten²²⁾ und seinen Nachkommen vergönnen 50 Hufen Saat-Acker und den Bürgern 20 Hufen zur Viehweide für ewige Zeiten frei zu besitzen; wenn aber der Advokat²³⁾ in diese Stadt und in die vorgenannten Dörfer Deutsche berufen und sie ihnen überlassen sollte, so soll er nach Ablauf jener Freiheit die fünfte Hufe in diesen Dörfern stets frei benutzen, jedoch unter der Bedingung, daß er von jeder einzelnen Hufe eine halbe Mark Silbers als Zehnten zur bestimmten Zeit entrichte²⁴⁾. Wir wollen auch, daß die Bürger jener Stadt in den oben benannten Dörfern alle Nutzungen, welche jetzt vorhanden sind oder künftig noch entstehen können, als nämlich durch die Erbauung von Mühlen oder die Jagd von wilden Thieren, außer der Mühle der Brüder des Prediger-Ordens²⁵⁾, stets behalten sollen. Wir bewilligen auch, daß die Mühle, welche Heinrich, der ehemalige Schulze, zufolge unserer Schenkung besitzt, der vorgenannte Advokat und seine Nachkommen zu erblichen Rechten eben so wie jener besitzen und die Bürger der vorgenannten Stadt sich des Rechts nach den Vorschriften der Stadt Magdeburg²⁶⁾ und die mittlere Verjährungsfrist²⁷⁾ bei der gerichtlichen Verantwortung wegen Recht und Unrecht vermöge unserer Schenkung zu genießen sich erfreuen sollen, in der Art, daß kein Deutscher, der in dem Bezirke unserer Herrschaft angesetzt ist, indem er dieses Recht geringschäzset, sich erlauben darf, außer der gedachten Stadt anderswo solches in Anspruch zu nehmen. Ebenso bestimmen wir, daß Niemand in unserm Namen oder im Namen unsers Kastellans oder eines Andern irgend eine richterliche Gewalt ausübe, weil der vorgedachte Advokat zugleich mit seinen Bürgern welche innerhalb des Weichbildes im Verlauf eines Jahres zu dreien Malen²⁸⁾, um eine jede Sache zu entscheiden, zu Gericht sitzen werden, solche verwalten wird. In dem

Genuß dieses und aller andern bewilligten Rechte soll sich die Stadt des freien Besizes erfreuen können. In den vorgedachten dreien Tagesfahrtn soll von jetzt an der vorgedachte Advokat von jedem gerichtlich Verurtheilten acht Solidos denariorum ²⁹⁾ nach dem Münzfuße der Stadt erhalten und der Verurtheilte innerhalb vierzehn Tagen vier Solidos zahlen. Wenn aber ein wichtiger Gegenstand zur Verhandlung kommt, so soll der Verurtheilte dreißig Solidos zahlen und für die Eides-Abnahme sechs Solidos. Von jeder Hoflage, welche in der gedachten Stadt bebauet wird und entsteht, und welche außerhalb derselben versetzt wird, und von jedem Kramladen ³⁰⁾, welcher in der Stadt errichtet werden könnte, sollen nach Ablauf jener Freijahre die Bürger einen halben Schott ³¹⁾ Silbers zahlen. Für die Haltung des Gerichts soll der vorgenannte Advokat sowohl während, als nach Beendigung der Freijahre der Stadt, stets den dritten Pfennig ²²⁾ erhalten und alle Nutzungen von vorgedachten Höfen und Kaufläden, welche sowohl innerhalb der Stadt entstanden oder nach außerhalb versetzt worden sind und uns gehören, verleihen wir der gedachten Stadt zur Unterstützung, um sie frei zu besetzen und Fremde, welche mit verkäuflichen Waaren nach derselben kommen, lassen wir von Zoll- und Geldabgaben frei und ledig. Wir bewilligen auch mit Uebereinstimmung des vorgenannten Hochwürdigen Bischofs von Posen den Bürgern in jener Stadt die Befugniß, eine Kirche ³³⁾ zu bauen, die er vermöge seines geistlichen Amtes leiten und an bestimmten Tagen darin mit dem Kreuz umhergehen soll. In der Stadt selbst erlauben wir einen Jahrmarkt ³⁴⁾ für uns und unsere Schloß-Angehörigen innerhalb des Weichbildes und wollen, daß Niemand die Leute auf diesem Markt beunruhigen soll. Desgleichen bewilligen wir dem vorgenannten Advokaten und seinen Nachfolgern zwei Gewölbe in dem Hause ³⁵⁾ frei zu besitzen, welches wir in der Stadt für die Kaufleute erbauen werden. Dieses Recht und dessen Nutzungen mit Ausnahme der vorgenannten beiden Gewölbe wollen wir und unsere Nachkommen genießen. Bei Feldzügen, welche außerhalb Landes vorgenommen werden, braucht der Bürger nicht gegenwärtig sein. Bei der Vertheidigung des Landes muß er aber zugegen sein, und um so kräftiger den Feind zurückreiben, so daß eine vollständige Vertheidigung der Stadt geschehe. Wir versprechen auch den Bürgern dieser Stadt vier Stadtwächter ³⁶⁾ und zwei Geschützmeister ³⁷⁾, die wir auf unsere Kosten stellen, zur Bewachung der Stadt zu verwenden, und die Wälder sowohl innerhalb als außerhalb ihres Bezirks zur Erbauung der Häuser ³⁸⁾ und zu anderm Bedarf zu fällen. Zu ihrer Erleichterung verbieten wir, daß keiner unserer Untergebenen sie um irgend einer Schuld willen außerhalb

dem Territorium der vorgenannten Stadt vor ein anderes Gericht nöthigen dürfe sich einzulassen. Wenn ein Anderer sich unterfangen sollte über sie Recht zu sprechen, so erklären wir das Urtheil für null und nichtig ⁴⁰⁾ und denjenigen, welche in unsern Gütern wohnen und nach der vorgedachten Stadt rücksichtlich des Marktes bei jeglichem Kauf und zum Abholen der verkauften Sachen sich begeben, bewilligen wir: daß sie den Zoll in Gelde zahlen, die Fremden sollen ihn an der Grenze unsers Landes entrichten ⁴¹⁾. Außerdem bestimmen wir, daß der Advokat mit seinen Bürgern beim Getränke und beim Brod und in allen andern Dingen, das nach dem Lauf der Zeit gewöhnliche Maas gebrauchen sollen, indem wir wohlbedacht verordnen, daß jeder der falsches Maas gebraucht, dem Richter angezeigt werden kann. Wir wollen, daß die Stadt den Nutzen wie es billig ist, selbst genießten soll. ⁴²⁾ Ohngeachtet aller anderen Gerichte, soll bei vorkommendem Zank und Schlägereien und allen Streitigkeiten, welche zwischen Deutschen und Polen entstehen möchten innerhalb und außerhalb derselben, so weit ihr Bezirk sich erstreckt, dem vorgedachten Advokaten und seinen Nachkommen die Befugniß übertragen werden, zu entscheiden und zu vergleichen. ⁴³⁾ Damit nun die Kraft dieser Schenkung und Bestätigung sowohl den Lebenden als den Nachkommen kund werde, haben wir diese Urkunde durch Beidrückung unseres Insignels zu verstärken für gut gefunden. So geschehen zu Posen im zwölfhundert und drei und fünfzigsten Jahre ⁴⁴⁾ nach der Menschwerdung Christi, in Gegenwart folgender Zeugen: Pretpieco Woiwode von Posen, Dersicrajus Woiwode von Gnesen, Domaradus Landrichter, Boguphal Kastellan von Posen, Gustachius dem Sohn des Johannes, Pacoslav dem Sohn Sedrichs ⁴⁵⁾ und mehreren andern.

Erläuterungen.

1) Premisl und Boguslav hießen die Herzöge von Polen — Posen'schen Antheils, — welche die Stadt gründeten. Boguslav IV. Krzywousti (Schiefmaul) aus dem Stamme der Piasten war Herzog von ganz Polen und besaß fünf Söhne. Er vertheilte sein Reich noch bei seinem Leben an viere derselben; der fünfte und jüngste, Kasimir, erhielt keinen Antheil, ward aber, sonderbar genug, zuletzt Beherrscher von dem ganzen Polen. Nach des Vaters Bestimmung sollte der Besitzer des Krafau'schen Antheils stets die Oberherrschaft auch über die übrigen Brüder und deren Nachkommen, die von ihm abhängig blieben, behalten. Boguslav starb, und seinem Sohne, Miesco III. oder dem Alten, fiel nach der bei seinem Leben getroffenen Bestimmung des Vaters, die Umgegend von Posen zu. Auch er gelangte, wie alle seine Brüder nach und nach zum Thron von ganz Polen, aber er, ein finsterner und böser Mann, ward vom Throne gestoßen und behielt nur sein Herzogthum, gewissermaßen als eine Appanage. Seine Urenkel, Söhne des Wladislaw, waren Przemisl und Boguslav, deren die Urkunde, als ihrer Aussteller, erwähnt. Przemisl residirte gewöhnlich in Posen und sein Bruder, Boleslav der Fromme, wohnte in Kalisch. Ersterer ward später, 1289, Erbe von ganz Polen, nahm den Königs-Titel wieder an, erbte 1294 Pomerellen und starb hochbetagt 1296. Boleslav starb bereits 1279 zu Kalisch. Beide haben also in einem langen Zeitraume die Regierung geführt, Ersterer aber nur ein Jahr ganz Polen als König beherrscht. Er ward 1295 zum Könige ausgerufen; dieser Titel und der Anspruch auf Pomerellen, dessen Fürst aus pommerschem Stamm, Mestwin, ihn zum Erben eingesetzt hatte, verwickelten ihn in Streitigkeiten mit den Markgrafen von Brandenburg, Otto mit dem Pfeil und Konrad, welche ebenfalls Ansprüche auf Pomerellen machten und ihn zur Abtretung des Landes zwingen wollten. Zu einem förmlichen Kriege war es inzwischen noch nicht gekommen. Przemisl befand sich auf der Burg zu Roggenhausen (Rogosyno) an der Dreiwenz in dem neu erworbenen Pomerellen, um dort die Fastnacht frühlich zu begehen. Da hatten sich brandenburgische Söldner durchgeschlichen und überfielen ihn. Trotz der tapfersten Gegenwehr, die er und seine Hofsleute den Brandenburgern entgegen setzten, wurden sie besiegt und er fand den Tod im Gefechte.

2) Die geistlichen Fürsten, Erzbischöfe und Bischöfe legen sich gewöhnlich das Prädikat „durch Gottes Barmherzigkeit“ bei, die weltlichen Fürsten nennen sich „von Gottes Gnaden u.“ — sonderbar, daß hier die weltlichen Fürsten eine Bezeichnung gewählt haben, die sonst nur den Geistlichen eigen war! — Vielleicht wollten sie eine besondere Demuth an den Tag legen, welche sie veranlaßte, die sonst übliche Form zu verlegen.

3) Bischof Boguphal II. war ein Poraite, das heißt ein Nachkomme Pora's, des älteren Bruders des heiligen Adalbert, der mit ihm nach Polen kam. Das Geschlecht stand in Polen in einem großen Ansehen. Umsonst hat der Verfasser sich bemüht, zu erforschen, ob es noch Poraiten giebt, oder das Geschlecht ganz ausgestorben ist. Sein Familienname hieß: von Czermolin und er war vor seiner Erwählung zum Bischof von Posen Domprobst in Gnesen gewesen. Er baute das hohe Chor in der Kirche zu Gnesen. Mit seiner Bestimmung ward schon 1244 das Dominikaner-Kloster von der Schrodka nach der Stadt versetzt, als ein sicherer Beweis, daß man schon angefangen hatte, Posen zu bauen, ehe man die Urkunde erließ, indessen muß man doch immer das Ausstellungs-Jahr der Gründungs-Urkunde als das Gründungs-Jahr annehmen und was früher an Bauten vorgenommen ward, waren nur Vorbereitungen, die durch die Urkunde erst ihren Zweck, ihre Bestimmung und ihren festen Grund erhielten. Der Bischof war ein gelehrter Mann, der die Wissenschaften liebte, und seine Bibliothek in seinem letzten Willen der Kirche in Posen verschrieb. Er starb auf dem bischöflichen Gute Solec in demselben Jahre, in welchem er die Gründung Posens genehmigte, 1253, und ward in der Domkirche begraben. Er gründete auch das Nonnenkloster in Dwinsk, welches jetzt noch als Irrenhaus besteht. Er war der einundzwanzigste Bischof seit der Stiftung des Bisthums. Der Dom war also viel früher als die Stadt, aber freilich nicht das jetzige, erst nach dem Brande von 1725 errichtete Gebäude, sondern die Stiftung selbst. Dom und Schloß gaben die Veranlassung, daß sich Leute um und bei denselben ansiedelten und so erst später die Stadt entstand.

4) Thomas hieß also der unternehmende Mann, welchem wir die Gründung der Stadt Posen verdanken. Sein Familien-Name ist uns unbekannt, indessen waren diese zu jener Zeit noch nicht gebräuchlich, wie dieses die Unterschrift der Zeugen auf der Stiftungsurkunde beweist. Wenn doch ein Nachkomme jenes ehrlichen Thomas unter uns lebte und das 600jährige Fest der von seinem Ahnherrn gegründeten Stadt mit uns feiern könnte!

5) Posen ward die Stadt genannt. Ueber die Entstehung dieses Namens wird viel gefabelt. Verschiedene Volksstämme der Sarmaten führten auch den Collectiv-Namen der Slaven. Die ältesten polnischen Geschichtsschreiber machten aus den Namen dieser Volksstämme denjenigen von Personen und erzählen Folgendes: Drei Brüder, Namens Ruß, Czech und Lech waren in den Kriegen der Sarmaten mit den Deutschen von einander getrennt und fanden sich unerwartet an den Ufern der Warthe, da wo jetzt der Dom steht, wieder zusammen. Sie waren sich anfangs fremd, endlich erkannten sie sich wieder und riefen freudig über diese Wiedererkennung mit einem Munde „Poznaj!“ aus. In diesem Augenblicke zeigten sich drei Kraniche über ihren Häuptern und zerstreuten sich mit großem Geschrei nach Osten, Westen

und Süden. Zum Andenken an dieses Wieder = Zusammentreffen und Wieder = Erkennen nannten sie die Stelle Poznanie, woraus die deutschen Polnisch = Verderber mit der Zeit Posen gemacht haben. Die Polen behielten den alten ursprünglichen Namen bei.

Bald entstanden Streitigkeiten zwischen den drei Brüdern, und zwar, wie gewöhnlich, um einer kleinen Ursache und des leidigen Mein und Dein willen. Die Theilung eines erlegten Elenthieres (denn damals gab es bei Posen noch diese jetzt fast ganz ausgerottete Thier = Gattung) von welchem sich jeder das beste Stück zueignen wollte, soll die Ursache des Zwistes gewesen sein. Sie trennten sich. Ruß ging nach Rußland und gründete dieses Reich. Czech ging nach Böhmen und stiftete das Reich der Czechen, und Lech ergriff das beste Theil, er blieb im Lande und baute Gnesen und Posen. Zum Andenken des Zusammentreffens der Brüder ward die Stelle, wo sie sich fanden, Poznaje genannt.

6) Die Bürger wurden auf 8 Jahre von Zoll und Abgabe befreit; wieder ein Beweis, daß damals erst die Stadt gegründet ward. Einem neu entstehenden Orte gesteht der Fürst wohl zu seiner Aufhülfe eine solche Vergünstigung zu, aber nicht einer längst vorhandenen Stadt. Dom und Schloß bestanden schon früher, die Stadt ward erst von Thomas 1253 gegründet. Wenn man uns jetzt zur Erinnerung an das 600jährige Bestehen des Ortes, auch wieder die Abgaben auf 8 Jahre erlassen wollte, — dann könnte man das Jubeljahr freudig begehen und die Leiden der Cholera vergessen.

7) Die Warthe sollte eine Meile auf = und abwärts der Stadt gehören; — dies ist auch nicht mehr der Fall, denn der Strom ist jetzt kein Privat = Fluß mehr, sondern ein öffentlicher, den Jeder ungestört benutzen kann, und der also nicht mehr Privateigenthum einer Ortschaft ist.

Die jetzigen Namen der Dörfer, welche 1253 der Stadt als Kämmerer = Güter geschenkt wurden, sind jetzt schwer zu entziffern und es scheint, als wenn der größte Theil derselben gänzlich im Laufe der Zeit verschwunden, oder sie ihren Namen völlig umgeändert hätten.

8) Katty und Potrowe liegen jenseits der Warthe beim Städtchen.

9) Segran ist wohl Jegrze, gleichfalls jenseits der Warthe.

10) Starolenka heißt noch Starolenka und liegt auf dem rechten Warthe = Ufer.

11—13) Rencow, Spircow und beide Wirbice sind nicht mehr aufzufinden.

14) Oficz dürfte wohl Terzyc sein.

15—18) Panslaw, Reslachow, Pancrow und Sidlow sind nicht mehr aufzufinden.

19) Die beiden Dörfer der Weinbauern ist Winiary, wo jetzt das Kernwerk steht.

20) Das Dorf Bogusch.

21) Das Dorf Onolsti ist die jetzige Wilde, wie sich dieses aus späteren Urkunden ergibt.

22) Advocatur, hierunter dürfen wir uns nicht einen Rechts = Anwalt überhaupt, oder denjenigen der Stadt oder vielleicht ihren Syndikus geben, sondern Advokatus heißt nach Decange Glossarium mediae ac in-

finiae Latinitatis im Latein des Mittelalters auch ein Geld = Empfänger. Dieser Advokat Thomas scheint also der Kämmerer der Stadt gewesen zu sein. Nach der alten deutschen Verfassung verwaltete der Kämmerer beim Magistrat nicht bloß die städtische oder Kämmererei = Kasse, sondern auch die städtischen oder Kämmererei = Güter, von welchen er die Abgaben und Pächte einzog. So war es überall in den Städten, sie mochten nach Magdeburgischem oder nach Lübischem Rechte begründet worden sein, vor der Einführung der Städte = Ordnung, mit welcher Deconomie = Deputationen bei den Magistraten eingerichtet wurden. Gewöhnlich steht aber noch der Kämmerer an der Spitze der letzteren, welcher die Verwaltung der Kämmererei = Dorfer oder städtischen Güter übertragen ist.

23) Hier wird offenbar der deutschen Ansiedler gedacht, und die oben schon angeführte Gründungs = Geschichte der Städte bewahrheitet. Der Herr Kämmerer Thomas bekam für seine Bemühung, deutsche Colonisten anzuwerben, ein schönes Unterhändler = Lohn, nämlich die fünfte Hufe.

24) Eine halbe Mark Silbers sollte der Advokat von der Hufe entrichten. Die Mark fein hat 14 Thaler und die Hufe 30 Morgen, und zwar, da das Magdeburgische Recht in Posen eingeführt ward, so sollte man wohl auch annehmen, daß auch Magdeburgische Morgen gemeint sind. Der Morgen sollte also 14 Sgr. Pacht geben; dies war für jene Zeit eine ungeheure Abgabe, wahrscheinlich waren hiermit wendische Hufen gemeint und dann geht es eher an, denn 2% Magdeburgische Morgen betragen erst einen Wendischen; die Hufe hat aber in beiden Maßen, dem Magdeburgischen und Wendischen, 30 Morgen.

25) Die Mühle des Prediger = Ordens gehört jetzt, nach Aufhebung der Klöster, dem Fiscus.

26) Die Stadt ist mit Magdeburgischem Rechte bewidmet. Das Lübeckische (Lübische) und das Magdeburgische Stadtrecht waren diejenigen, nach welchen zu jener Zeit die Städte bei ihrer Gründung eingerichtet wurden. Man trifft sogar Städte an, wo in einem Theile derselben Magdeburgisches und in dem anderen Lübisches Recht gilt; z. B. in Stettin, wo in der eigentlichen Stadt Magdeburgisches und auf dem Stadtheil, der die Lastadie heißt, Lübisches Recht angewandt wird. Außer bei der Erbfolge, liegt der Unterschied zwischen beiden darin, daß nach dem einen die Ehefrau mit ihrem Eingebachten allen Schulden des Mannes vorangeht, nach dem anderen sie die letzteren von ihrem Eingebachten mit bezahlen muß, und daher oft, wenn sie ihrem Manne die reichste Mitgift zubrachte, als Bettlerin mit ihm ihre Habe verlassen muß wenn er Schulden macht, oder wie es bei Kaufleuten in Handelsstädten so oft vorkommt, Unglücksfälle seinen Wohlstand zerrütten. Daher ist es in Stettin von großer Wichtigkeit, ob ein junges Paar sich in der Stadt oder auf der Lastadie ansiedelt.

27) Die mittlere Verjährungsfrist ist diejenige des Landrechts, von 30 Jahren, sie steht in der Mitte der kürzesten und der unvordenklichen Verjährung.

28) Die Leute müssen damals nicht so prozeßüchtig gewesen sein, als jetzt, weil sie sich mit drei Gerichtstagen in einem Jahr zufrieden stellen ließen.

29) Der Werth der Münzen hat sich im Mittelalter unglaublich rasch

verändert, wozu besonders die sogenannte Ripper- und Wipper-Zeit, wo man das Geld nach und nach immer leichter und von geringerem Silbergehalt schlug, beitrug. Vor 600 Jahren mochte ein Solidus denariorum ungefähr fünf Silbergroschen betragen. Die Prozeß-Kosten waren also noch nicht so hoch wie jetzt, wo sie freilich zu hoch geschriben und fast unerschwinglich sind, und wer weiß, ob wir jetzt eine so prompte Justiz wie vor 600 Jahren haben?

30) Im Original, Apotheca, doch versteht es sich von selbst, daß darunter keine Medizin=Apothek, sondern ein Gewürzkram, der noch in vielen Gegenden Nord=Deutschlands „Apothek“ genannt wird, aus welcher die Hausfrau keinen bittern Rhabarber und Brechen erregende Ipacacuanna, sondern süße Mandeln und Rosinen, würzigen Pfeffer und wohlschmeckende Perlen=Graupen holen läßt, gemeint sei.

31) Ein Schott (Scotus) wiederum eine Münze, deren Werth sich nach den Münztarifen und nach der Gegend ändert. Ein Schott scheint zur Zeit der Urkunde in hiesiger Gegend ungefähr eine viertel Mark, also 3½ Thaler betragen zu haben.

32) Den dritten Pfennig? Hier ist eine nicht zu lösende Dunkelheit anzutreffen, welche offenbar auf Rechnung des Konzipienten der Urkunde fällt. Der Advocatus soll für die Haltung des Gerichtstages den dritten Pfennig bekommen, aber wovon?—Vom Objecto litis (dem Gegenstand des Streits?) das könnte denn doch oft zu viel werden.—Da wir nicht mehr diese Gerichtskosten, sondern ganz andere zu zahlen haben, die uns nicht minder drücken, so wollen wir den Betrag der damaligen vor 600 Jahren zu zahlenden, nur der Vergessenheit anheim geben. Alle Gerichtskosten sind höchst schmerzhaft! also regina! quid juvat renovare dolorem! sagt Aeneas beim Virgil.

33) Auch eine Kirche sollte den guten Pösern erlaubt sein sich bauen zu dürfen. Unsehlbar entstand in Folge dieser Erlaubniß die Pfarrkirche.—Aber warum ward sie so weit vom Markt gebaut? vielleicht wollte man sie nicht gern der Gefahr der Zerstörung im Fall einer Belagerung der Burg aussetzen, welcher sie freilich eher unterlag, wenn sie am Markt errichtet ward.

34) Diese Stelle belehrt uns, warum der Markt dicht unter der Burg angelegt ward. Der Besuch desselben sollte nämlich dem Burggesinde bequem sein; das damalige Gesinde sollte nicht wie das jezige die Gelegenheit haben so lange fort zu bleiben, wenn es zum Markte geschickt wird; darum ward er nicht wie in andern Städten bei der Hauptkirche eingerichtet.

35) Das Kaufhaus, welches sich die Fürsten vorbehielten in der Stadt anzulegen, erinnert uns an unsern Bazar, nur mit dem Unterschiede, daß dieses Kaufhaus nicht die Fürsten, sondern die Gutsbesitzer erbaut haben.

36) Der Fürst sorgte für die Nachtwächter. O, welche fürst=väterliche Fürsorge!

37) Er versprach ihnen auch zwei Ballisterien, also Männer, welche die Ballisten, nämlich diejenigen Maschinen leiteten, mit welchen man in jener Zeit, wo das Pulver noch nicht erfunden war, Steine und Pfeile nach den belagerten Festungen (Bürgen) hineinschleuderte.

38) Wie der ungeschickte Konzipient der Urkunde auf einmal von den Nachtwächtern auf die Wälder kommt, ist mir unbegreiflich. Das Nacht=

wächter = Lied „Nun ruhen alle Wälder“ zc. war damals von Simon Dach noch nicht gedichtet und kann diese Ideen = Association noch nicht hervorgebracht haben.

39) Ein wichtiges Vorrecht. Der Bürger sollte nicht, wie es noch in den letzten Zeiten der Republik Polen Sitte war, willkürlich vor ein Gericht geladen werden können, wo der Kläger die Klage anbrachte, sondern nur vor seinem Wohlthätlichen Stadtgerichte. So war sein Gerichtsstand begründet, und er, der deutsche Einwanderer, konnte hoffen von Deutschen nach deutschem Recht, Sitte und Gewohnheit gerichtet zu werden.

40) Eine Erleichterung für die Fremden, welche Posen des Handels wegen besuchten. Sie zahlten, eben so wie jetzt, an der Grenze den Zoll und konnten nun ruhig reisen und im Lande ihren Handel treiben. Die aufgehobene Thor = Accise hatten wir den Franzosen zu danken. Von Osten und Westen kommt uns nicht viel Gutes. —

41) Welchen Nutzen? etwa vom richtigen Gewicht? Diese Stelle ist durchaus unverständlich.

42) Wiederum ein großes Vorrecht, welches unserem ehrlichen Thomas und seinen Nachkommen zugestanden ward. Es ward nämlich ihm das Richteramt über Deutsche und Polen eingeräumt und sein Gerichtssprengel so weit ausgedehnt, daß selbst die Polen, in einem polnischen Lande, von ihm, dem Deutschen, Recht nehmen mußten.

43) Leider ist der Tag der Ausstellung dieser Gründungs = Urkunde nicht angeführt. Indessen kommt dieses öfter vor. Für die Geschichte ist der Tag der Ausstellung dieser Gründungs = Urkunde nicht wichtig, aber uns, die wir diesen für unsern Wohnsitz so wichtigen sechshundertjährigen Jubel = Tag gern feiern wollten, ist die Frage: welches der Gründungstag gewesen sei? nicht ohne Interesse. Die heiligen Apostel Petrus und Paulus sind auf dem Stadtwappen abgebildet und stehen dort auf den Zinnen der Stadtmauer, ohne daß wir recht wissen, weshalb sie dorthin gestellt sind. Sie sollen doch wohl von den Zinnen herab die Stadt schützen und bewahren? Wir thun also wohl nicht Unrecht, wenn wir den ihnen gewidmeten Tag im Kalender als den Stiftungstag der Stadt annehmen. Eines Theils deutet ihre Stellung auf den Zinnen der Stadtmauer, daß sie mit der Stadt als deren Schutz = Heilige in der genauesten Verbindung stehen, und da sie als solche gewählt sind, so kann man vielleicht nicht ohne Grund vermuthen, daß ihr Feiertag auch der Gründungstag der Stadt war und sie deshalb zu Schutzpatronen derselben erwählt worden sind; ähnlich wie man wohl Kinder nach dem Tage benennt, wo sie geboren sind. Dann aber fällt der Tag dieser beiden hochheiligen Apostel auf den 29. Juni, als in der freundlichsten Jahreszeit, und ist daher zu einer solchen Stiftungsfeier vorzugsweise geeignet. Endlich fällt der Tag gerade in der Mitte des Stiftungsjahrs und ist als der Durchschnittstag wohl dem Jahr selbst zu substituiren. Die böse Krankheit wird bis dahin nicht zurück kehren.

Nehmen wir also

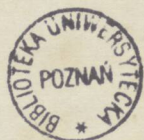
den neunundzwanzigsten Juni

als den Gründungstag unseres Posens an und laßt uns denselben zum Andenken dessen, was vor sechshundert Jahren geschah, festlich begehen. Mögen

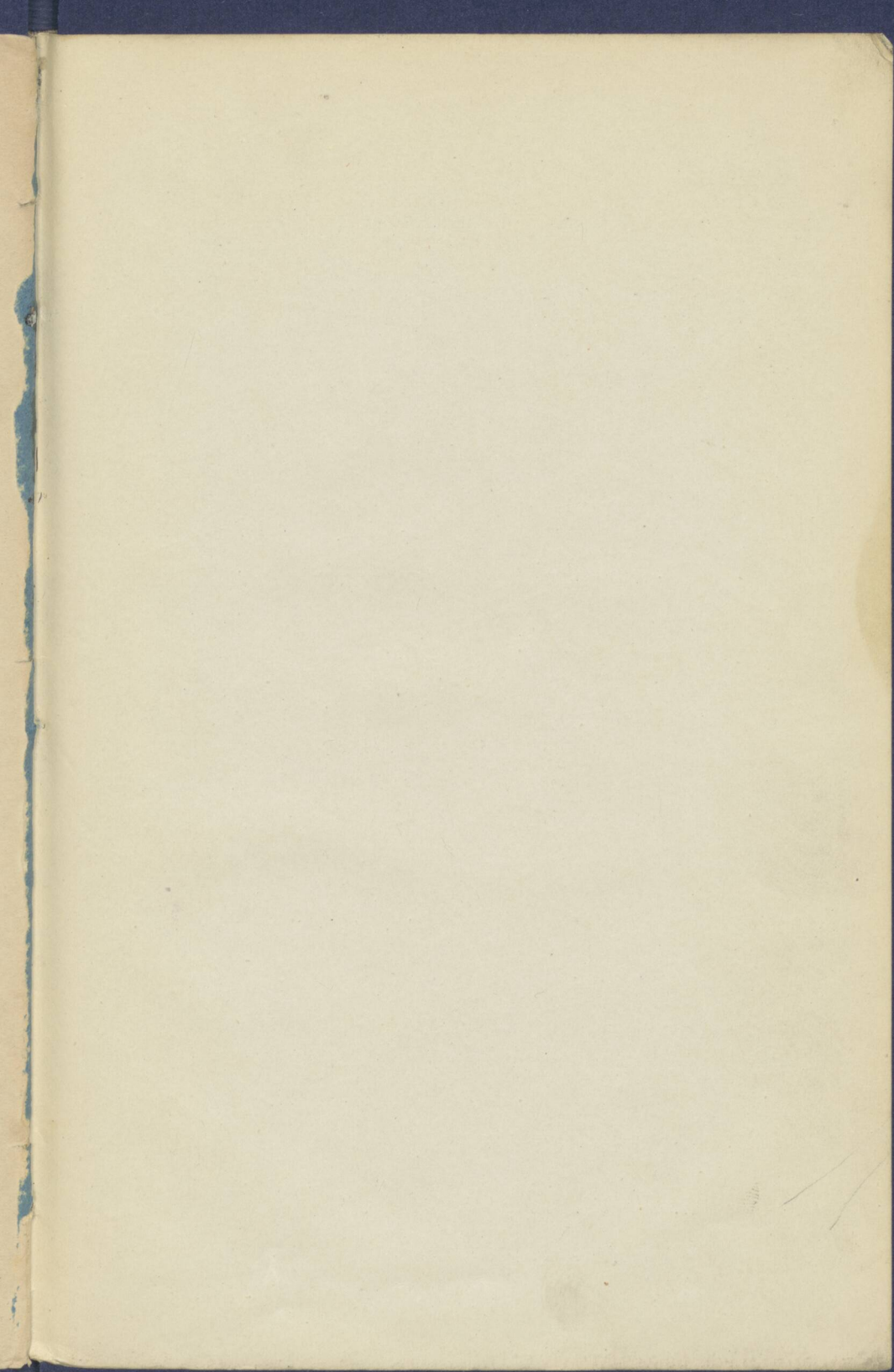
so viele Leiden, die die Stadt in jenem seit ihrer Gründung entschwundenen langen Zeitraum erlitten hat, Krieg, Brand, theure Zeit und auch die uns zuletzt so sehr gedrückte Krankheit, die Cholera, welche so viele und schwere Opfer forderte, nie wieder zurückkehren. Möge die Stadt immer herrlicher aufblühen, das Gewerbe sich darin rühren, Kunst und Wissenschaft darin gedeihen!

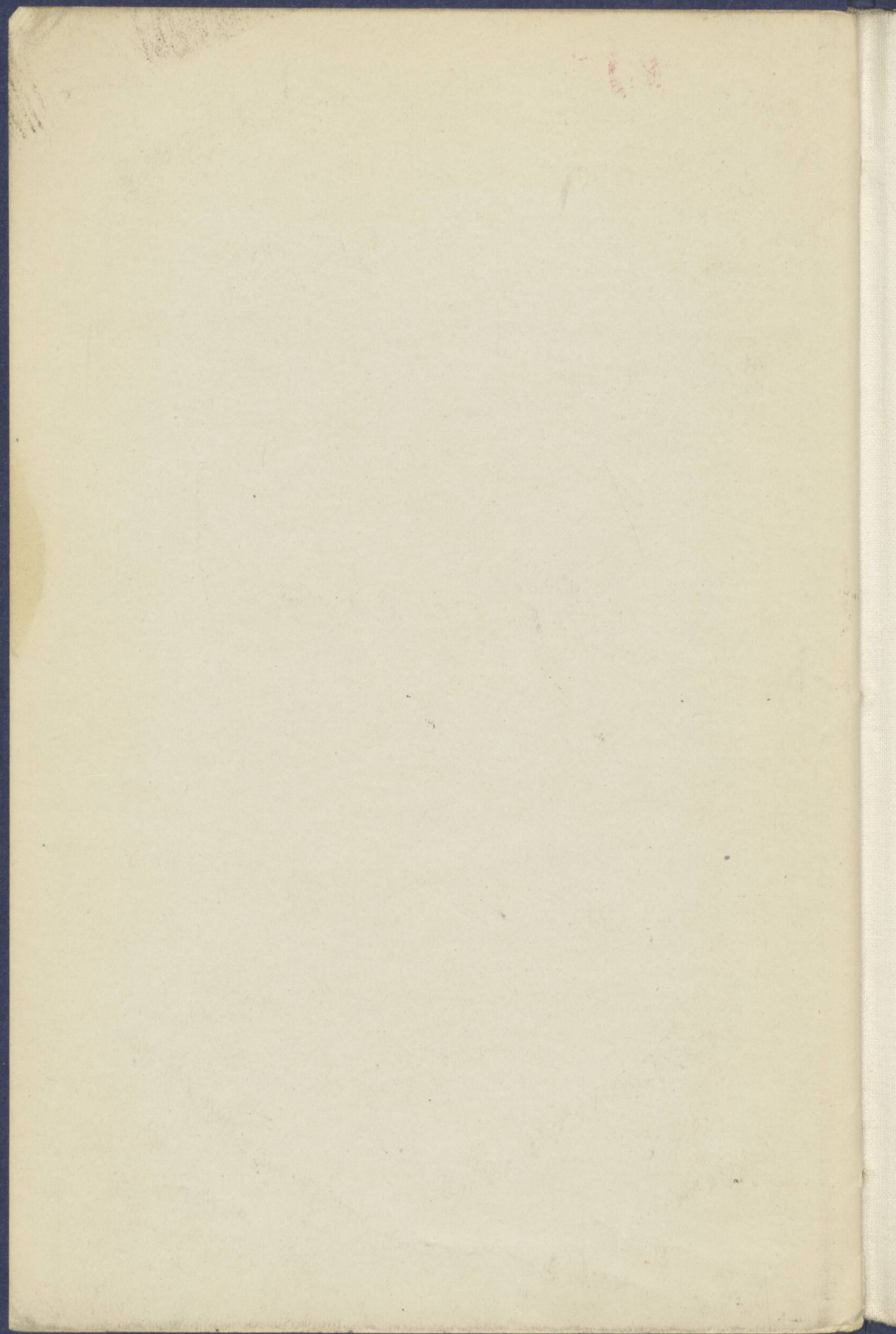
Indem wir der theuern Stadt unsern Glückwunsch zu ihrem sechshundertjährigen Bestehen schon jetzt darbringen, rufen wir freudig aus:

Gott segne Posen!









~~719~~

Tr 24100

Verlag von Louis Merzbach in Posen.

Gebete und Lieder

für
Kinder zum Haus- und Schulgebrauch.
Herausgegeben

von
A. A. Schünke,

Lehrer an der Königl. Pfortenschule und dem
Königl. Seminar für Erzieherinnen zu Posen.
21 Bogen, eleg. cart. 12 Sgr.

Karte des Großherzogthums Posen

in physischer, topographischer und
administrativer Verwaltung, wie auch
in militärischer, religiöser und
commercialer Beziehung.
Nach den besten Quellen bearbeitet

von
v. Münchow,

Premier-Lieutenant a. D.

2 Blätter. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Beide Blätter zu einer Karte vereinigt,
auf Leinwand aufgezogen und im
Futternal 2 Rthlr.

Regierungsbezirk Posen 1 Rthlr.
Bromberg 25 Sgr.

Friedrichslehre.

Ein Gedenkbuch für das deutsche
Volk,

zugleich ein poetischer Supplementband
zu den Geschichtswerken über
Friedrich den Einzigen.

Herausgegeben

von
C. G. A. Hensel.

Mit einem Stahlstich: Denkmal Fried-
richs II. in Berlin,
enthüllt am 31. Mai 1851.

Preis broch. 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., in engl.
Leinwand gebunden 1 Rthlr. 18 Sgr., in eleg.
Einbande mit Goldschnitt 2 Rthlr.

Offener Brief

an die Geschworenen.

Eine populäre Schrift über Geschwore-
nengerichte und Geschworene.
broch. Preis 2 Sgr.

Wäsch- = Tabelle.

Ein jeder Hausfrau unentbehr-
liches Verzeichniß.
Eleg. cart. Preis 10 Sgr.

Handbuch

zum
Uebersetzen aus dem Deutschen
in das Polnische

für den Gebrauch in höheren
Unterrichts-Anstalten
und zur Selbstübung
methodisch geordnet und bearbeitet
von

J. Walinski u. Rektor C. Hensel,
Lehrern an der K. Pfortenschule und dem K.
Seminar für Erzieherinnen.
Preis: broch. 15 Sgr.

Historischer Gedächtnisschatz

für den
ersten Cours
des Geschichts-Unterrichts,
zusammengestellt

von
Dr. C. W. A. Barth,
Direktor.

Broch. Preis: 3 Sgr.

Comtoir-Kalender großer 3 Sgr.

„ derselbe aufgezogen 5 Sgr.

„ kleine 2 1/2 Sgr.

„ derselbe aufgezogen 4 Sgr.

Die Preussische Post, ihre Gesetze und Verordnungen.

Preis: broch. 4 Sgr.

Dieses Werk verdient um so mehr
Beachtung, als eine vollständige
Sammlung der über die Post er-
schienenen Gesetze und Verordnungen
nicht existirt.

Ueber die Natur der Cholera und ihre Heilung.

für Männer von Fach
und
als ein Rathgeber für das Haus.
Nach eigenen Erfahrungen
von

P. S.
Gymnasial-Oberlehrer.
Preis: 3 Sgr.